

ben anzuleiten, zu unterstützen und zu kontrollieren. Er hat sich dabei auf die Vermittlung der fortgeschrittensten Erfahrungen und die sachkundige Hilfe bei ihrer Anwendung zu konzentrieren." Eine planmäßige und straffe Anleitung und Kontrolle trägt dazu bei, die im Fünfjahrplan und in den Jahresplänen festgelegten Ziele zur weiteren Verbesserung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus der Bürger im vorgesehenen Zeitraum zu erreichen.

Die Anleitung und Kontrolle durch den übergeordneten Rat muß von der Verantwortung der nachgeordneten Räte für die Entwicklung des jeweiligen Territoriums ausgehen, d. h., sie muß der Durchsetzung der gesamtgesellschaftlichen Erfordernisse bei Beachtung der jeweiligen territorialen Bedingungen dienen. In diesem Zusammenhang spielt die Einbeziehung der nachgeordneten Räte in die Vorbereitung von Beschlüssen des übergeordneten Rates eine entscheidende Rolle. Bewährt haben sich solche Methoden wie die Komplexberatungen zur Vorbereitung des Volkswirtschaftsplanes durch Mitglieder des Ministerrates mit den Räten der Bezirke unter Leitung eines Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrates. Sie werden fortgesetzt durch Beratungen der Räte der Bezirke mit den Räten der Kreise unter Leitung von Mitgliedern der Räte der Bezirke. Auch differenzierte Erfahrungsaustausche tragen wesentlich zu einer effektiven und praxiswirksamen Entscheidungsfindung bei.

Diese und andere bereits in der Vergangenheit praktizierte Formen und Methoden der staatlichen Arbeit sind in § 11 Abs. 2 GöV staatsrechtlich verbindlich zusammengefaßt. Es heißt dort: „Der Rat hat die nachgeordneten Räte in die Vorbereitung von Entscheidungen, die Auswirkungen auf die gesellschaftliche Entwicklung im Verantwortungsbereich der nachgeordneten Räte haben, einzubeziehen.“ Diese Festlegung hat besondere Bedeutung z. B. für die Standortverteilung der Produktivkräfte, die Koordinierung von Investitionen, die Entwicklung der Baukapazitäten, die Bilanzierung der Arbeitskräfte, die Entwicklung der territorialen Infrastruktur sowie der Konsumgüterproduktion, für die Gestaltung der sozialistischen Landeskultur und für weitere Prozesse.

10.2.1.2. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Räte

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der örtlichen Räte ergeben sich aus ihrer staatsrechtlichen Stellung. Sie umfassen die *Aufgaben und Befugnisse zur Entfaltung der Tätigkeit der Volksvertretung als arbeitender Körperschaft* und die *Aufgaben und Befugnisse zur Leitung des staatlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aufbaus im Verantwortungsbereich der Volksvertretung*. Diese beiden *Aufgabenbereiche bedingen und durchdringen sich gegenseitig*.

Die örtlichen Räte sind verantwortlich für die gründliche Vorbereitung und Auswertung der Tagungen der Volksvertretung. Dabei arbeiten sie mit den Kommissionen zusammen. Die Räte schaffen durch ihre Tätigkeit die Bedingungen für eine wissenschaftliche und effektive Arbeit der Volksvertretung und ihrer Kommissionen. Von ihrer Arbeit hängt in entscheidendem Maße das einheitliche Wirken aller Organe und Tätigkeitsformen der Volksvertretung ab.

Eine entscheidende Aufgabe der örtlichen Räte besteht daher in der Unter-